

Vorrangstufe: EINFACH
Gesendet: 19.11.2019 11:05:11
Von: be berlin dir zs pers b
Bereich 1: be 01 alle pdst
Betreff: **Anweisung zum Umgang von Dienstkräften der Polizei Berlin mit extremistisch einzustufenden Organisationen**
Nachricht: Aus Anlass der in der Gesellschaft zunehmend zu beobachtenden Beeinflussung und Gewaltbereitschaft von extremistischen Organisationen, ist es notwendig, allen Dienstkräften der Polizei Berlin die nachfolgenden Hinweise im Umgang mit extremistisch einzustufenden Organisationen zu geben.

I.

Alle Dienstkräfte der Polizei Berlin sind verpflichtet, ihr gesamtes Verhalten so einzurichten, dass es der Achtung und dem Vertrauen, die ihr Beruf erfordern, stets gerecht wird. Daher haben alle Dienstkräfte auch im Privatleben auf ihre berufliche Stellung Rücksicht zu nehmen und in ihrer gesamten Lebensführung darauf zu achten, dass das Ansehen der Behörde und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei Berlin keinen Schaden erleiden. Somit sind alle Dienstkräfte der Polizei dazu aufgefordert, fortwährend gewissenhaft zu prüfen, ob ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten diesen Anforderungen gerecht wird.

II.

Insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten gehört es zu ihren beamtenrechtlichen Kernpflichten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Diese Pflicht zur Verfassungstreue ist unteilbar und nicht auf den dienstlichen Raum beschränkt. Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergibt.

III.

Die Pflicht zur Verfassungstreue verlangt von Beamtinnen und Beamten insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßige Ordnung und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Beamtinnen und Beamte sind daher gehalten zu vermeiden, dass sie durch ihr öffentliches außerdienstliches Verhalten in vorhersehbarer und ihnen daher zurechenbarer Weise den Anschein setzen, sich mit

extremistischem und verfassungsfeindlichem Gedankengut zu identifizieren oder auch nur mit ihm zu sympathisieren. Denn im Interesse der Akzeptanz und der Legitimation staatlichen Handelns sind sie verpflichtet, bereits den Schein der Identifikation mit einem dem freiheitlichen Rechtsstaat entgegengesetzten Gedankengut und mit Vereinigungen zu vermeiden, die sich zu einem solchen Gedankengut bekennen.

IV.

Unter Berücksichtigung des Rechts auf politische Meinungs- und Betätigungsfreiheit sind Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt oder Aussagen, die sich gegen das Grundgesetz richten, mit den dienstlichen Pflichten nicht vereinbar. Gleiches gilt für die Teilnahme an Aktionen, die als solche rechtswidrig sind. Eine Verletzung der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten und auch die Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung ist beispielsweise anzunehmen, wenn Beamtinnen und Beamte bei solchen an sich zulässigen Versammlungen Protestschilder mit sich führen, auf denen verunglimpfende oder diffamierende Texte oder Zeichnungen zu sehen sind. Pflichtwidrig handelt also auch die beamtete Dienstkraft, die zwar kein Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, durch ihr konkretes Handeln aber diesen Schein hervorruft.

V.

Werden durch beamtete Dienstkräfte schuldhaft Pflichten zur Verfassungstreue im Sinne des § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) sowie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Sinne von § 34 BeamStG verletzt, begehen sie ein Dienstvergehen nach § 47 BeamStG, das disziplinarrechtlich bewertet wird. Ein Verhalten der beamteten Dienstkräfte außerhalb des Dienstes stellt dann ein Dienstvergehen dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

VI.

Tarifbeschäftigte schulden gemäß § 241 Absatz 2 BGB die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers. Darüber hinaus müssen sie sich gemäß § 3 Absatz 1 TV-L durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Danach haben Tarifbeschäftigte ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten so einzurichten, dass das Ansehen des Arbeitgebers in der Öffentlichkeit nicht geschädigt wird. Tarifbeschäftigte, die gegen diese Grundsätze verstoßen, müssen in diesen Fällen mit arbeitsrechtlichen Sanktionen von der Abmahnung bis hin zur außerordentlichen Kündigung rechnen.

Hinweis

Diese Anweisung wird im IntraPol unter Themen – Personal – Personalverwaltung – Dienstanweisungen eingestellt. Sie ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich bekannt zu geben.

Berlin Polizeipraesidium, Dr. Slowik, PPr'in, 19.11.2019